

§ 22: Leistungsort, -zeit und Inhalt von Schuldverhältnissen (Leistungsort und Leistungszeit) – Einheit 33 –

Leistungsort (1)

■ Begriffe

- **Leistungsort** (= „**Erfüllungsort**“ i.S.v. z.B. § 447 BGB):
 - Ort, an dem der Schuldner die letzte geschuldete Erfüllungshandlung vorzunehmen hat.
- **Erfolgsort**:
 - Ort, an dem der Leistungserfolg eintritt (muss mit dem Leistungsort nicht übereinstimmen, z.B. bei der Schickschuld)
 - ≠ „Erfüllungsort“

■ Bestimmung des Leistungsorts/Erfüllungsorts, § 269 BGB

- Vorrangig ist der Parteiwille
- Hilfsweise: Umstände und „Natur des Schuldverhältnisses“
- Sonst:
 - **Wohnsitz** bzw. gewerbliche Niederlassung **des Schuldners**
 - **im Zweifel also Holschuld!** (d.h. Schuldner muss aussondern, bereitstellen und benachrichtigen, Gläubiger muss abholen)

Leistungsort (2)

■ Relevanz des Leistungsortes/Erfüllungsortes

- Leistungserbringung und Pflichtverletzung
- Gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen

§ 29 ZPO - Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

(1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das **Gericht des Ortes zuständig**, an dem die **streitige Verpflichtung zu erfüllen ist**.

(2) Eine **Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn** die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

- Gefahrtragung → z.B. § 447 I BGB
- Kostentragung → vgl. z.B. § 448 I BGB

■ Bestimmung des Leistungsorts/Erfüllungsorts, § 269 BGB

- Zu bestimmen immer mit Blick auf die konkreten Leistungspflicht
- Vorrangig ist der Parteiwille
- Hilfsweise: Umstände und „Natur des Schuldverhältnisses“
- Sonst:
 - **Wohnsitz** bzw. gewerbliche Niederlassung **des Schuldners**
 - **im Zweifel also Holschuld!** (d.h. Schuldner muss aussondern, bereitstellen und benachrichtigen, Gläubiger muss abholen)

Leistungsort (3)

BGH NJW 2011, 2278

- a) Der **Erfüllungsort der Nacherfüllung** hat im Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches keine eigenständige Regelung erfahren. Für seine Bestimmung gilt daher die allgemeine Vorschrift des § 269 Abs. 1 BGB.
- b) Danach sind in erster Linie die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen entscheidend. Fehlen vertragliche Abreden über den Erfüllungsort, ist auf die jeweiligen Umstände, insbesondere die Natur des Schuldverhältnisses, abzustellen. Lassen sich auch hieraus keine abschließenden Erkenntnisse gewinnen, ist der **Erfüllungsort letztlich an dem Ort anzusiedeln, an welchem der Verkäufer zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hatte** (§ 269 Abs. 2 BGB).

Leistungsort (4)

■ Holschuld

- Schuldner muss die Ware lediglich bereitstellen und dem Gläubiger anbieten.
- **Leistungs- und Erfolgsort** sind hier **identisch (Schuldnerwohnsitz)**.

■ Bringschuld

- Schuldner muss die Ware auf eigene Gefahr zum Gläubiger zu transportieren.
- **Leistungs- und Erfolgsort** sind hier ebenfalls **identisch (Gläubigerwohnsitz o.a.)**.
- Bringschuld selten:
 - IdR ist bei Lieferung an den Sitz des Gläubigers Schickschuld anzunehmen (Auslegungsregel), § 269 III BGB
 - Bringschuld ist aber zB dann anzunehmen, wenn der Schuldner am Sitz des Gläubigers noch weitere Leistungshandlungen vorzunehmen hat (Einfüllen von Heizöl, Montage etc.).

■ Schickschuld

- Schuldner muss die Ware ordnungsgemäß absenden (Verpackung, Adressierung).
- **Leistungsort** ist der **Wohn- bzw. Geschäftssitz des Schuldners**
- **Erfolgsort** ist der **Wohn- bzw. Geschäftssitz des Gläubigers**.
- **Gefahrtragung** (=Risikozuweisung im Falle des zufälligen Untergangs vor Eintritt des Leistungserfolges) beachte Versandungsverkauf, s. §§ 326 I, 447, 475 II BGB)

Beispiel Holschuld

Sachverhalt: Kunde K kauft im Gemüseladen des V Auberginen zum Preis von drei Euro.

Wo befinden sich Leistungsort und Erfolgsort betr. die Verpflichtung zur Übergabe und Übereignung der Auberginen?



K

§ 433 I 1 BGB (Übergabe und Übereignung der Auberginen)



V

Leistungsort

Erfolgsort



Beispiel Bringschuld

Sachverhalt: Auftraggeberin A beauftragt Bauunternehmer B mit der Bebauung eines Grundstücks mit einem Einfamilienhaus.

Wo befinden sich Leistungsort und Erfolgsort der Pflicht, das versprochene Bauwerk herzustellen?



A

Leistungsort

Erfolgsort

§§ 631 I, 650a, 650i BGB (Herstellung des Bauwerks)



B

Beispiel Schickschuld

Sachverhalt: DJ D bestellt beim Versandunternehmen V neue Turntables für seine Musikanlage. Die Versandkosten trägt vereinbarungsgemäß (besondere Werbeaktion) V.

Wo befinden sich Leistungsort und Erfolgsort der Pflicht zur Übergabe und Übereignung der Turntables



D

§§ 433 I 1, 447 BGB (Übergabe und Übereignung d. Turntables)



Erfolgsort



V

Leistungsort

Holschuld, Bringschuld oder Schickschuld bei Bestellung von Möbeln im Internet mit Montage?

BGH, Versäumnisurt. V. 6.11.2013 – VIII ZR 353/12

Bei einem Möbelkaufvertrag mit der Verpflichtung des Verkäufers zur Montage der bestellten Möbel beim Kunden liegt, wie auch das BGer. mit Recht angenommen hat, **nach der Natur des Schuldverhältnisses eine Bringschuld** vor. Denn bei solchen **Verträgen, bei denen Lieferung und Montage der Kaufsache untrennbar miteinander verbunden sind, kann die Montage der gekauften Möbel als vertraglich geschuldete Leistung des Verkäufers nur beim Kunden erbracht** und auch nur dort festgestellt werden, ob die Kaufsache vertragsgemäß geliefert und aufgebaut wurde. Dies rechtfertigt die Annahme einer Bringschuld [...]

3. Da sich § 4 I AGB Online-Shop, wie ausgeführt, auch auf Kaufverträge bezieht, die eine Bringschuld der Bekl. zum Gegenstand haben, **weicht die Klausel, nach der die Bekl. nur die rechtzeitige, ordnungsgemäße Ablieferung der Ware an das Transportunternehmen schuldet, zum Nachteil des Kunden vom Leistungsort des § 269 BGB und der Regelung des § 446 BGB ab**, nach der die Gefahr nicht schon mit der Übergabe an das Transportunternehmen, sondern erst mit der Übergabe an den Käufer auf diesen übergeht. **Darin liegt eine iSd § 307 I 1, II Nr. 1 und 2 BGB unangemessene Benachteiligung des Kunden, weil ein sachlicher Grund für die Abweichung nicht gegeben ist.**

Leistungsort (5)

- Bei **Übernahme einer Versendungspflicht** liegt nach § 269 III BGB im **Zweifel** (Auslegungsregel!) **Schickschuld** vor
 - dh Leistungsort bleibt der Wohnsitz des Schuldners (weil er nur das Absenden, nicht den Transport selbst schuldet!).
- Nochmals zur **Gefahrtragung**, s. § 447 I BGB (s. aber auch § 475 II BGB):
 - Nur bei Annahme einer Schickschuld ist die Tb.-Voraussetzung „... nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort ...“ erfüllt
- Qualifizierte Schickschuld:
 - = **Schickschuld mit besonderer Gefahrtragungs- oder Kostenregelung**
 - Z.B.
 - Geldschuld, §§ 270 I, IV, 269 BGB
 - Rückgabepflicht des Verbrauchers nach Widerruf, § 355 III S. 4; § 357 VI BGB).

Beispiel qualifizierte Schickschuld (1)

Sachverhalt: Kunde K kauft im Online-Shop des V Zitronen zum Preis von drei Euro. K überweist das Geld per Sofortüberweisung seiner Bank

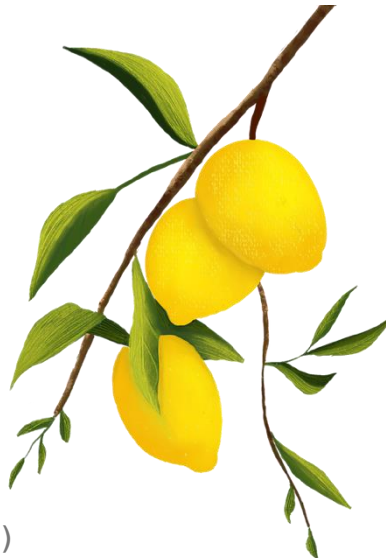
Wo befinden sich Leistungsort und Erfolgsort betr. die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises?



K

Leistungsort

§ 433 II BGB (Übergabe und Übereignung des Kaufpreises)



V

Erfolgsort

Beispiel qualifizierte Schickschuld (2)

Sachverhalt: Kunde K kauft im Gemüseladen des V Auberginen zum Preis von drei Euro.

Wo befinden sich Leistungsort und Erfolgsort betr. die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises?



K

§ 433 II BGB (Übergabe und Übereignung des Kaufpreises)



V

Leistungsort

Erfolgsort

Beispiel qualifizierte Schickschuld (3)

OLG Stuttgart, Urt. v. 18.05.1921, BeckRS 1921, 3 – Leistungsort bei Kaufpreiszahlungspflicht im Ladengeschäft

Bei Ladenkäufen wird allgemein Barzahlung erwartet, auch wenn es sich um Gegenstände von größerem Werte handelt. Auch in Juwelierläden werden die Waren regelmäßig nur Zugumzug gegen sofortige Zahlung des Kaufpreises im Laden ausgefolgt. Dies gilt ausnahmslos dann, wenn wie hier der Käufer unbekannt ist und der verkaufte Gegenstand einen hohen Wert hat. **Die hier ansässige Klägerin hat daher zweifellos, als sie sich mit dem Beklagten auf Kaufunterhandlungen einließ, für den Fall eines Kaufs sofortige Bezahlung in ihrem Laden erwartet. Es haben auch die Zeugen bekundet, bei der Klägerin herrsche „die Übung,“ „die Regel,“ dass der Käufer den Kaufpreis bar im Laden bezahle. Daher liegt der Fall des § 269 S. 1 BGB vor: aus den Umständen ergibt sich, dass der Beklagte den Kaufpreis bar im Laden zahlen sollte. Seine Verpflichtung ist daher in Stuttgart zu erfüllen. Daran ändert der Umstand nichts, dass sich die Klägerin darauf eingelassen hat, das Service für den Beklagten, der im Laden erklärt hatte, das bare Geld zur Zahlung (84.300 Mark) nicht bei sich zu haben und den Kaufpreis von seinem Wohnsitz aus überweisen zu wollen, bis dahin zurückzustellen.** Damit wollte sie aber von ihrem Verlangen der Zahlung in Stuttgart nicht abgehen. S.

Leistungszeit (1)

- Fälligkeit (= wann **muss** der Schuldner leisten?):
 - § 271 I BGB: Im Zweifel sofort
 - Bedeutung:
 - Schuldnerverzug (§ 286 BGB); Rücktritt (§ 323 BGB), Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung (§§ 280 I, III, 281 BGB)
 - **Sonderregelung für Primäransprüche** (nicht: Gewährleistungsansprüche!) beim Verbrauchsgüterkauf in § 475 I BGB:
 - „Unverzüglich“ (§ 121 I BGB), max. 30 Tage beim Verkäufer
 - **Sonderregelungen für Fälligkeitsvereinbarungen** in § 271a BGB
- Erfüllbarkeit (= wann **darf** der Schuldner leisten?):
 - § 271 I BGB: Im Zweifel sofort, nach § 271 II BGB im Zweifel aber auch vor Fälligkeit (nur Auslegungsregel, dispositiv)
 - Vgl. zur Regelung beim **Darlehensvertrag** §§ 488 III, 490 II 1, 3 BGB
 - Ähnlich § 475 I 3 BGB
 - Bedeutung:
 - **Annahmeverzug** (§§ 293, 294 BGB); **Konkretisierung von Gattungsschulden** (§ 243 II BGB); **Gefahrtragung**

Leistungszeit (2)

- Folgen der Nichtbeachtung der Leistungszeit
 - Zu frühe Leistung kann zurückgewiesen werden
 - Zu späte Leistung führt nicht allein wegen Verspätung zur Leistungsbefreiung
 - **pacta sunt servanda**
 - Rechtsbehelfe:
 - **Rücktritt** (§ 323 BGB) oder **Schadensersatz statt der Leistung** (§§ 280 I, III, 281 BGB) nach vorheriger **Fristsetzung** (pacta sunt servanda!)
 - **Ersatz des Verzögerungsschadens** (§§ 280 I, II, 286 BGB) mit grundsätzlichem **Mahnungserfordernis**
- Absolutes Fixgeschäft
 - Wenn **Leistung durch Zeitablauf komplett sinnlos** ist, weil nur innerhalb eines best. Zeitraums erbringbar → **Unmöglichkeit mit Zeitablauf**
 - Schuldner wird automatisch von Leistungspflicht frei, § 275 I BGB, Gläubiger wird ebenso automatisch von der Pflicht zur Gegenleistung befreit, § 326 I BGB.
 - Rechtsbehelfe:
 - **Rücktritt** (§ 326 V BGB) und
 - **Schadensersatz statt der Leistung**, §§ 280 I, III, 283 BGB, jew. **ohne Fristsetzung**.
 - Bsp: Lieferung der Hochzeitstorte nach dem Hochzeitstermin; Lieferung eines Christbaumes nach Weihnachten

Leistungszeit (3)

- Relatives Fixgeschäft
 - Wenn **feste Leistungszeit vereinbart**, mit deren Einhaltung **Vertrag „stehen und fallen“ sollte**, die Leistung aber für den Gläubiger nicht in jeder Hinsicht sinnlos ist
 - Dann **keine Unmöglichkeit**
 - Erleichterte Rechtsbehelfe:
 - **Rücktritt ohne Fristsetzung** möglich (§ 323 II Nr. 2 BGB)
 - **Schadensersatz statt der Leistung ohne Fristsetzung** möglich (§§ 280 I, III, 281 I, II BGB)
 - Beispiel: Flug in den Urlaub wird auf Folgetag verschoben
 - Vgl. BGH NJW 2009, 2743
- Im Zweifel ist von relativem Fixgeschäft auszugehen, absolutes Fixgeschäft liegt daher nur selten vor
- Details später im Recht der Leistungsstörungen

Leistungszeit (4)

verbraucherzentrale

Beratung Bildung Politik Shop Marktbeobachtung

Geld & Versicherungen Digitales Lebensmittel Umwelt Gesundheit & Pflege

Gebühr für verpassten Arzttermin?

Stand: 29. November 2022

drucken

Teilen:



Datenschutz

Ausfallhonorare von Arztpraxen für verpasste oder abgesagte Arzttermine sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei einer einvernehmlichen Terminverschiebung sind Sie auf der sicheren Seite.

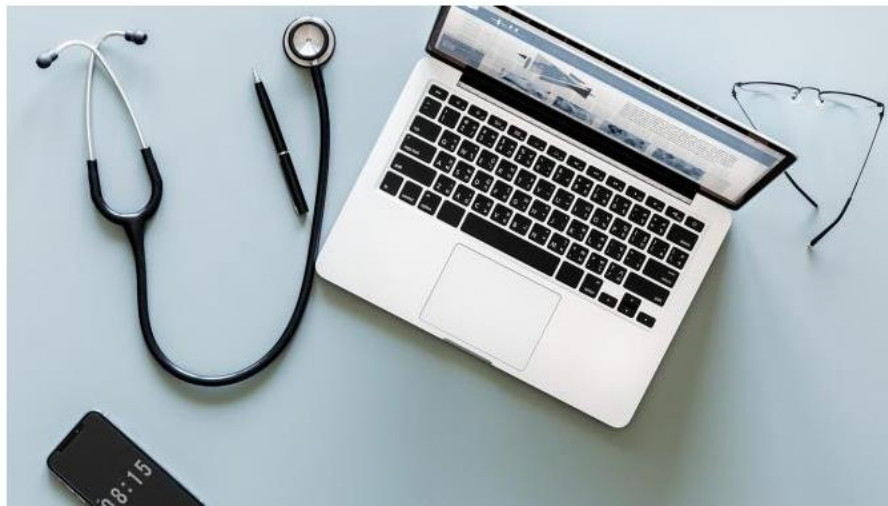


Foto: pixabay / Bivokan

LG Hannover, Urt. v. 11. 6. 1998 - 19 S 34/97 - NJW 2000, 1799

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass **Terminsvereinbarungen lediglich dem geregelten Praxisablauf dienen und keinen Schadensersatz bzw. Vergütung auslösenden Charakter haben**. Dies folgt aus der kurzfristigen Kündigungsmöglichkeit für Patienten nach den §§ 621 Nr. 5, 627 BGB. Danach kann der dienstverpflichtete Arzt nicht ohne weiteres mit der Einhaltung vereinbarter Termine rechnen. Den **Patienten trifft jedoch eine Mitwirkungs- und Sorgfaltspflicht, wenn er mit dem Arzt zu einem festen Termin eine bestimmte Behandlung vereinbart hat, die über einen längeren Zeitraum eine ausschließlich ärztliche Leistung erfordert**. Vorliegend war für die Bkl. ein Termin von mehreren Stunden reserviert worden, **in denen keine weiteren Patienten bestellt oder behandelt werden konnten**.

Zusammenfassung

- Leistungs- und Erfüllungsort
- Leistungszeit